

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg**

**Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Straßburg, 1634**

**VD17 VD17 23:289949V**

IV. Beständige Exception vnd Defension Schrifft/mit beylagen Num 1. 2.  
vnd 3. Meister vnd Rahts deß Heyl. Reichs Freyen Statt Straßburg/[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

noch ein Monat prorogirt vnd erstreckt / mit dem Anhang / wa  
sie in solcher Zeit / mit ihrer Notdurfft nicht einkommen werden /  
daß alsdann auff weiter der klagenden Parthey erfolgendes bil  
liches Anruffen ergehen soll was recht ist.

Signatum zu Prag vnter Ihrer Kayf. May. auffgedrucktem  
Secret Innsiegel / den Sechs vnnnd zweinzigsten April. Anno  
Sechzehen Hundert Acht vnd zweinzig.

Ut.

Philippus von Stralendorff.



Johan-Söldner. D.

I. V.

Beständige Exception vnd Defension Schrifft / mit  
beylagen Num. 1. 2. vnd 3. Meister vnd Rahts des Heyl. Reichs  
Freyen Statt Straßburg / Beklagter. Cont. Herren Statthalter /  
Dechan vnd Capitularn hoher Rhumb Stafft Straßburg /  
Impetranten vnd Kläger.

**A**lledurchleuchtigster / Großmächtig  
ster vnd Vnüberwindlichster Römischer Kayser /  
nach zu Hungarn vnnnd Böhemb zc. König zc. Allergnädigster  
Herr.

Nach dem E. Kayf. Mayst. auff supplicirendes  
Anhalten / der Hochwürdigsten / Hochwürdigen / Durchleuchtig  
sten / Durchleuchtigen / Hoch vnnnd Wolgeborenen zc. Herrn  
Statth.

Statthalter/ Dechan/ vñ Capitularn/ hoher Thumbstift Straß-  
 burg/ als in Abwesen des auch Hochwürdigsten Durchleuchtig-  
 sten Fürsten vnd Herrn/ Herrn Leopold. Wilhelmen/ Erzherz-  
 zogen zu Oesterreich/ Bischöffen zu Straßburg vnd Passawre-  
 gevollmächtigter Administratorm &c. sub decreto, des 15. De-  
 cembriß verwichenen 1627. Jahrs/ ein Keyß. Mandat, wider Meis-  
 ster vnd Rath der Statt Straßburg/ erkandt vnd außgehen las-  
 sen/ welches ihnen auch folgender Zeit/ per Notarium & Telkes,  
 gebührlichen intimirt vñ vberlieffert worden: So haben sie  
 die Beklagten zwar solche Keyß. proceß, mit der jenigen Reue-  
 renß/ vñ Ehrerbietung empfangen/ vñ angenommen/ wie der  
 schuldige Respect, gegen der höchsten Obrigkeit/ solches von  
 gehorsamen Ständen des Reichs/ requirirt vñ erfordert: Als  
 aber dieselbigen ablessendt vermerckt/ daß es vmb die Religion  
 Augspurgischer Confession/ vñ dero öffentliche vñ vollkom-  
 mene Übung/ zuthun seye/ welche sie vñ ihre seeltge liebe Vor-  
 Eltern/ von bey nahe hundert Jahren hero (wenig Zeit außge-  
 schlossen/ da an gewissen Orten der Statt/ mit seiner Nase ein  
 andere Lehr geführt worden) rühig hergebracht/ vñ ihnen sol-  
 ches Exercitium, zu diesen ohne das sorgsam vñ bekümmer-  
 lichen Zeiten/ vñ empor schwebenden vielfältigen Trübseelig-  
 keiten/ bey dieser volkreichen Statt vñ Gemeinde/ ansprüchig/  
 strittig/ vñ zweyffelhaftig gemacht werden will; So ist ihnen  
 dasselbige sehr schmerz- vñ beweglich zu Gemüthe gangen/ in  
 dem sie sich also balden erinnert/ daß die Religion/ das köstlich-  
 ste vñ vornembste Hauptstück/ so in Republ. zu finden/ auch  
 das einig Band/ stabiliment vñ Grundveste seye/ wie der alte  
 Lehrer Lactantius meldet/ dardurch die Menschliche Societet,  
 Fried/ Ruhe/ vñ glückliches Wolergehen/ in allen weltlichen  
 Regimenten/ gepflantz/ vermehrt/ geschützt/ vñ erhalten wirdt:  
 Vñ ist es mit solcher Religion in Warheitsgrund also beschaf-  
 fen/ das daß jenige/ so dero ins gemein zu wider vorgehet/ nicht  
 anderß geachtet wird/ als wann es einen jeden Menschen/ so der-  
 selb

selbigen zugethan / in particulari, berührte / wie die alten Röm. Keyser / Arcadius, Honorius, & Theodosius, in ihren Rescripten vnd Satzungen / gar recht vnd wol darvon reden. Diweil auch in dem Hagenawischen Vertrag / so neben andern Parten / auch zwischen hoher Stifft Straßburg vnd der Statt / in Anno 1604. auffgerichtet / klärlichen versehen / da einem oder dem andern Theil künfftig etwas begegnen solte / dessen er sich ab dem andern rechtmässig vermeint zu beschweren / das dasselbige durch Freunde nachbarliche vererawliche Communication, oder durch vnpartheyische benachbarte Vnterhändler vnnnd Schiedsleute / in der Güte componirt vnd hingelegt werden solle. So hetten sich die Beklagten versehen / es würden die Herrn Kldgere, zuvorderst solchen angewiesenen gütlichen Weg versucht / vnd an Hand genommen haben.

Diweil aber ihrer Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnnnd Gn. der weg Rechts viel mehr belieben wollen: Vnd dann E. Keyf. Mayst. solchem aufgangen Mandato, die Klausulam Justificatoriam angehendt / Cujus vi, ejusmodi Mandata, per Comparitionem, respectu partis, in simplicem Citationem resolvirt werden / *Ca. 1. Obs. 9.* Vnd also E. Keyf. Mayst. den Beklagten / den Weg selbstn allergnädigst geöffnet / ihr gegenberichtliche Nohturfft / Allvnterthänigst einzuwenden; Dabeneben auch ohne das / in dergleichen Religions: Als den allerschwersten vnd wichtigsten Sachen / welche aller Zeitligkeit / wie hoch sie auch geschäret werden mag / weit vorgehen / & Quibus nihil majus, nihil sublimius, wie der H. Ambrosius ad Valentianum schreibt / nicht voreilent oder veloce varo, sondern ordinariâ viâ, zuverfahren / *Wesenbec. conf. 237. n. 4. vol. 5.* Vnd vber das die narrata Mandati an sich selbstn also beschaffen / das darinn theils die eigentlichen Vmstände der Geschicht stillschweigendt præterirt: zum theil aber die Sach der gestalt vorgetragen vnd angebracht worden / das sie einer mehrern vnd bessern Erleuterung bedürfftig. So haben sie die Beklagten desto weniger

niger Vmbgang haben können/ bey dieser weitausehenden Religionen Sachen / gemeiner Statt Straßburg rechtliche Gegengebühr/ E. Keyf. Mayst. allervnterthänigst excipiendo, zu erkennen zu geben/ vnd (nach gewöhnlichem Vorbehalt aller vnd jeder gemeiner Einreden/ Aufzäg vñ Behelff/ so in dergleichen gerichtlichen Handlungen de Jure & stylo, von den beklagten Partien/ pflügen pramittirt zu werden) vermittelst G. Dittes: vnd der lieben Justitien gedeylichen Beystandts/ verhoffentlich so viel darzu thun vnd bey zubringen/ daß E. Keyf. May. nicht werden Ursach haben/ solches Aufgebrachte Mandat zu beharren/ sondern vielmehr allergnädigst geneigt seyn / dasselbige per Cassatoriam widerumb aufzuheben vnd abzuthun.

Diueil aber E. Keyf. Mayst. allergnädigstes Wissen tragen/was nun in vielen Jahren hero/ von den Ständen Augspurgischer Confession, wegen der Competenz vnd rechtlichen Erkandnus/in Sachen die Evangelische Religion betreffend/nach vnd nach/ für gehorsambste Erinnerungen vnd Begehren/ so wol an diesem Keyf. Hoff: als auch bey Reichs: vnd andern gemeinen Versamblungen einkommen: So wollen die Beklagten getrosteter Zuversicht geleben/ E. Keyf. Mayst. als ein allergerechtester Keyser / werden sie in Vngnaden nicht verdencken/ daß sie in solcher hoch angelegenen Religionen Sachen/ solches Punctens auch vmb etwas Erwähnung thun: sondern vielmehr für sich selbst/ vnd ohne ihr der Beklagten weitläuffiges Einwenden/ bey diesem Religionen Geschäfte/ ein solche allergnädigste Verfügung vorzunemen wissen/wie in der Keyf. Cammergerichtes Ordnung/den Visitations Abschieden/vnd anderer Orten die Anlaitung gegeben wirdt: Vñ darmit auch sie die Beklagten / als gleichwol ein geringer: doch gehorsamer Standt/ besagter Augspurgischer Confession Verwandt/ solcher des H. Reichs Verfassungen sich zuerfrewen haben mögen: Zumal vnd in noch fernerer Erwegung/ diueil auch E. Keyf. Mayst. fūrgeliebter jūngerer Prinz / nemblichen / Obhöchstgedachtes Ershertzog Leopold

Leopold Wilhelmen Hochfürstl. Durchl. als nun mehr bestettigter Bischoff zu Straßburg/ vnd das ordenliche geistliche Haupte der Herrn Kläger vnd Impetranten, bey dieser Sachen höchlichen interessirt, vnd es also das Ansehen haben will/ als ob die *Dispositio l. qui jurisdictioni. 10. ff. de Jurisdic.* bey solcher Sachen mit einlauffen wolte.

Damit aber E. Keyf. Mayst. auff alle Fäll von der Hauptsachen selbstn gründlichen Bericht haben mögen: So wollen die Beklagten / des außgewürckten Mandati narrata künzlich durchgehen / vnd mit gutem Bestand anzeigen / wie dieselbigen allerseits beschaffen.

Daß nun die Herrn Gegentheil den heilsamen Religionsfriden gleich Anfangs zum Fundament vnd Grund dieser Sachen legen / das vernehmen die Beklagten nicht vngern / als die sich erinnern/wie hoch vnd viel an solcher nutzlichen Reichs Saßung gelegen / also daß von etlichen gutherzigen fridliebenden Patrioten/die selbige verum Germaniæ Palladium, nicht vnbillich genandt worden: Es wissen auch die Beklagten ex Actis publicis, wie auch vnterschiedlichen beschehenen Keyf. Erklärungen/ Zusagen vnd Versprachnussen / sich genugsamb versichert / daß E. Keyf. Mayst. vber solchem Religionsfriden steiff vnd vest zuhalten / vnd demselben zuentgegen niemand beschweren zulassen / ganz Christlich / höchstrühmlich vnd Keyserlich resolvirt vnd entschlossen: wie nicht weniger die Beklagten auch dessen sich gänzlich versehen / daß die Herrn Gegentheil ebener massen nicht gemeint seyn werden / bey dieser Sachen etwas zu suchen oder zu begehren/ so ermelttem Religions Abschied zuwider lauffen mögte. Was aber den jenigen Paß anlangt / so in dem Mandato formaliter auß mehr angezogenem Religionsfriden gezogen / vnd die Erb: Frey: vnd Reichs Statt berührt / so wollen die Beklagten nicht verhoffen/wann der allegirte S. Nach dem 2c. mit seinen Vmbständen vnd requisitis erwogen / wie auch mit dem 5. Vnd damit 2c. conjungirt, vnd also ein gewisser Bestand/

stand / auß beyden Orten solcher Constitution zusamen gefast /  
vnd die Sach dergestalt recht erleutert wurd / daß sie oder ihre  
Vorfahren besagtem Religionsfriden etwas zuwider gehandelt/  
inmassen hievonden deswegen mehrer Bericht beschehen solle.

Daß dann ferners in dem Mandato vermeldet / als ob in Anno  
1529. der Stifft Straßburg / zu den jenigen Stifften / vnd Kirchen  
in der Statt / deren sie zuvor sind entsetzt gewesen / wider mit Recht  
vollkommenlich seye restituiert worden; dessen könen die Beklagten  
vmb so viel desto weniger bekantlich seyn / dieweil auß den historis  
en vñ alten Actis offenbar / daß eben in demselbigen Jahr / die voll  
kommenne Veränderung der Religion in der Statt Straßburg vor  
genommen worden: Dañ als bereits etliche Jahr zuvor / der mehrer  
vñ grössere Theil der Burger schafft / vber der Geistlichen Lehr vñ  
Leben sich zum höchsten beklagt / vñ bey der Obrigkeit zum flehent  
lichsten gebetten / ihnen zu einem andern Gottesdienst / verhoffen  
zu seyn / die jenigen Kirchendiener auch / so damaln dem Predig  
Ampt vorgestanden / bey dem / selbiger Zeit regierenden Herrn Bis  
choff Wilhelmen / selbstien durch außführliche Schriffthen ein  
nuzliche vnd nothwendige Reformation , gar eyfferig gesucht /  
vnd darumb angehalten / endlichen auch zu öffentlicher Verhör  
vñ Verthädigung ihrer Lehr provocirt, vñnd sich erbietig ge  
machen: Aber in etlich Jahren solches nicht erheben oder zuwegen  
bringen mögen: So ist entlichen die ganze burgerliche Com  
mun zusammen getreten / vnd bey dem Magistrat zum inständig  
sten supplicirt / in solchem ihrem Gewissens Anligen ihnen Rath  
vñnd Trost zuverschaffen: Welches dann E. E. Rath selbiger  
Zeit desto mehr auffgemundert / vnd zur Willfahr bewegt / die  
weil nicht nur etwan Ein: Zwey: Drey: oder Vierhundert Bur  
ger solches Begehren angebracht vnd getrieben / sondern alle vnd  
jede Zunfftgesellschaften / deren Zwanzig / sampt vnd sonders /  
vñnd also das ganze Corpus Universitatis darauff getrungen.  
Dieweil dann die Obrigkeit selbstien zu solchem Werck in ihrem  
gewise

gewissen begierig gewesen / vnd beydes Obere vnd Andere / so das ganze Stattw. sen einerley vnd gleichmäßige Intention ges führt / so hat der Raht länger nicht fürüber gekündt / sondern wie zuvor bereits der Anfang zum Theil gemacht gewesen / auch im ganzen H. Reich dergleichen vnzahlbare mutaciones vorgangen / also ist auch in der ganzen Statt ein allgemeine Religions-änderung in ermeltem Jahr vorgenommen worden: Wissen also (wie gemeldt) die Beklagten / keiner rechtlichen oder andern Re-stitution der Stiffter vnd Kirchen / so selbiger Zeit vorgeloffen seyn sollte / sich zuberichten. Ohne ist zwar nicht / als etlich Jahr zuvor etliche geistliche von den Stifften S. Thoman / Jungen: vnd Alten S. Peter / vnbesügter Weiß auß der Statt Straßburg gewichen / auch wider das Herkommen / die statuta, vnd der Statt Freyheiten / allerhand geistliche Güter entführt / vnd Abwegs gethan / deswegen auch zwischen der Statt / vnd solchen Particular Personen / etliche Jahr lang / sich schwere Mißhölligkeiten erhalten: Daß in gedachtem 1529. Jahr / durch interposition vnd Bemühung Weyland Herrn Balthasarn / Bischoffen von Hildesheim / Coadjutorn der Siffi Costniz / Keyf. Mayst. Oratorn vnd Vice Canslern / auch Commillarij im H. Reich / zu Schlettstatt ein Vertrag erhandelt / vermittelst dessen die gedachten sonderbarn Geistlichen / widerumb in die Statt eingenommen worden; Daß aber durch solche Vertragshandlung / ganze Stiffter vnd Kirchen in der Statt widerumb re-stituir, oder auch in Religionsfachen / etwas Enderung eingeführt vnd vorgenommen worden / das befindet sich ex Actis so wenig / daß auch viel mehr der Statt Straßburg eingeräumt vnd nachgeben worden / mit ihren Burgern vnd Angehörigender Religion halben also zu leben / sie zu regiern / vnd gegen ihnen sich zu verhalten / wie sie es gegen S. Dee / vnd der Keyf. Mayst. getrawet zuverantworten: inmassen auch eben durch solchen Vertrag / den damahligen Evangelischen Predigern / vnd dero nachkommen / ihre Dienstbesoldungen von den Stifften Corroborirt vnd be-  
kräft

Erstigtet worden: wie dan der rechte verstand dieses Vertrags ex post facto & subsequenteribus genugsamb zuvernehmen gewesen; In dem also balden in vier Wochen / nach solchem vergleich vnd transaction, die völlige vnd gänzlichē änderung / in besagten Stüffen vnd Pfarr Kirchen vorgangen.

Bei solcher Religions Verordnung nun / ist es in der Statt Strassburg in die zweyßig Jahr lang ruhig verblieben: Als aber in Anno 1548. auff dem Reichstag zu Augspurg ein gewisse declaration, wie es im Reich in Religions sachen / bis zu einer vollkommenen vnd endlichen Vereinbarung zuhalten / so hernacher das Interim genandt / begriffen / vnd von der damahls regierenden Keyß. Mayß. den Ständen anbefohlen worden / solcher Religions Erklärung sich zu accommodiren: So hat die Statt Strassburg sich in gedachtem 1549. Jahr / mit Weyland Bischoff Craßmo in Vergleichung eingelassen / vnd vnter anderem bewilligt / zehen Jahr lang die Geistlichkeit in der Statt / zu schützen vnd zu schirmen: so dann zu gedulden / das an gewissen Orten das Exercitium der Röm. Catholischen Religion gebraucht werden möge / jedoch mit dem außgedrucktem Anhang vnd Reservat, das solche Handlung keinem Theil / an seiner ordenlichen Jurisdiction, Freyheiten vnd Rechten präjudicirlich oder nachtheilig seyn solle &c.

Als nun die bestimpten zehen Jahr verlossen vnd füruber gewesen / so hat zwar hochgedachter Herz Bischoff / sampt dem Thum Capitul / noch vor Endung des Terms / in Anno 1559. vmb Continuation vnd weitere Erstreckung des vorigen Schutts vnd Schirms der Geistlichen / bey einem Raht der Statt Strassburg ange sucht; Es ist aber gleich damahls auff Seiten der Statt die lautere Anzeig beschehen / zum Fall / der vor zehen Jahren auffgerichtete Vertrag in allen seinen Puncten / auff ein perpetuirt: vnd immerwehrendes Wesen solte wollen angesehen vnd verstanden werden / das es bey einem Raht die intention vnd Meinung niemaln gehabt / inmassen auch solches auß dem Buchsta-  
ben

ben solcher Vergleichung gar nicht zubefinden: Wie dann sonst an sich selbst nicht vermuthlich / daß die Statt durch solche getroffene tractation, deme bey gedachtem Vertrag de Anno 49. beschehenen Vorbehalt gestricks zuwider / sich ihres höchsten Regals vnd gerechtfame / so allen Ständen des Reichs gebührt / benantlichen in Religionsfachen zu seiner Zeit nothwendige Disposition vorzunehmen / habe begeben / oder ihro solches entziehen lassen wollen: Vnd hat aber dazumal ein Raht das Erbieten gethan / daß gleich wie er nicht gern wolte geschehen lassen / daß in der Statt Gebiet jemand / wer der auch were / mit vnzimlichem Gewalt beschwert würde / also auch die Geistlichen / noch fürters / mit ihren Leibern / Haab vnd Gütern / vor aller Thätigkeit geschirmt werden sollen. Nach dem aber selbigen Jahrs / durch junge muhtwillige Leut / so auff der Gassen mit Schnee werffen vnnnd andern den Anfang gemacht / hernacher aber / biß in das Münster einander verfolgt / vngefähr ein Gethöß oder Vnrube / gleichwol ohne Beschäd- oder Beleidigung eines Menschen / in besagter Kirchen erweckt worden / so haben die Geistlichen ihnen vielleicht einanders eingebildet / vnd (wie sie nachgehends vorgeben) dahero Anlaß geschöpfft / ihren Gottesdienst vnd die Kirchen selbst zu verlassen / lähr vnd öd zustellen. Das aber solches vorgeloffene Vnwesen / nicht mit Wissen / Willen oder Belieben / viel weniger auß Befelch der Obrigkeit / beschehen / solches auch kein genugsame Ursach gewesen / sondern bey ihnen den Geistlichen andere Considerationes sich befunden haben müssen / daß sie ihren cultum suspendirt vnd eingestellt / auch die drey Kirchen / das Münster / Jung vnd Alten S. Peter / deserirt vnd verlassen / das entdeckt sich auß den alten Actis, vnd Schriffien zum hellen Augenschein: Dann (1.) so müssen sie die Geistlichen / ehe vnnnd zuvor man sich auch solchen Gerümmels im wenigsten versehen können / allbereit die Gedantken bey sich gefast haben / ihren Abzug zunehmen / oder ein End an ihr geistliche Amptvnbung zumachen / dieweil sie etliche Tag / vor solcher Vnrube / ihren Zuhörer

E

ren

ren von den Englen valedicirt vnd sich abgeleht: Es hat auch  
 (2.) ein Magistrat der Statt / so wol gegen dem Herrn Bischof-  
 fen / als andern benachbarten Ständen / solcher Handlung vnd  
 entstandenen Tumors halben / sich der gestalt gründlich purgirt  
 vnd entschuldigt / daß man allerseits damit zu friden seyn müssen:  
 Inmassen er (3.) zu Bezeugung seines Mißfallens / Obrikeitli-  
 che Inquisitiones vorgenommen / die betrettene Thäter / so viel  
 das vnverständige Alter vnd die Beschaffenheit des Verbrechens  
 mit sich gebracht / gebühlich abgestrafft: Bey der ganken Sa-  
 chen aber insonderheit so viel befunden / daß diese der jungen Leut  
 vnbedacht same Verobung / zu solchem Event vnd Zweck / wie die  
 Geistlichen / vnd andere ihnen villeicht vergeblich vorgebildet /  
 gar nicht gemeint oder gerichtet gewesen. So ist (4.) zum Jun-  
 gen vnd Alten S. Peter nichts dergleichen vorgangen / vnd hat  
 ben doch nichts desto weniger die Geistlichen ihren Kirchendienst  
 daselbsten gleicher Massen gänglich verlassen: Vnd damit  
 ja (5.) die Obrikeit darfür nicht angesehen werde / als ob sie ihro  
 solche Vngewähr belieben liesse / vnd nicht vngern sehe / daß der  
 Geistlichkeit etwas Gewalt widerfahre vnd sie also von ihrem Ex-  
 ercicio abgeschreckt würde: So hat sie gleich in derselbigen  
 Wochen bey der ganken Burger schaft von Jünfften zu Jünf-  
 ften / ernstliche Erinnerungen thun lassen / sich ins künfftig der-  
 gleichen Vnfugs bey hoher Straff zu enthalten / vnd insonderheit  
 die Geistlichen vn molestire vnd vn betrübt zulassen. Vnd eben die-  
 se der Sachen Beschaffenheit bestetigt auch (6.) Franciscus Guil-  
 limannus des Hochlöblichst en Hauß Oesterreichs bestellter Histo-  
 ri Schreiber / in seinem in offenem Truck außgangenem tractat  
 de Episcopis Argentinensibus, bey Beschreibung Bischoff  
 Erasmi Lebens / mit folgenden Worten: Aedes Cathedralis,  
 post decimum restitutionis Annum, magis deserta per pauco-  
 rum Canonicorum & sacerdotum inanem & pudendam for-  
 midinem, quàm vi aliqua amissa, aut rursus erepta: Daß dann  
 (7.) bey dem Raht auch die Meinung nicht gewesen seye / sich der  
 vors

vorgeloffenen Vnrube zu mißbrauchen/vñ durch solche Gelegen-  
heit die Geistlichen von ihrem Exercitio also balden zuverstos-  
sen/das hat er gnugsamb contestirt vnd zu erkennen geben / in dem  
er eingeraume Zeit/vnd theils in die anderhalben Jahr lang/be-  
sagte Kirchen lár stehen lassen/vñ deroselben sich durchaus nichts  
beladen: Es hat auch (8.) gedachter Ráht/gegen dem Herrn Bi-  
schoff vnd den Geistlichen selbstem / nicht nur einmahl sich rund  
erkläre / vnd ihnen frengestelle / daß sie ihren Gottesdienst conti-  
nuirn mögen oder nicht: Allein ist ihro der Obrigkeit dieses ganz  
bedenklich vnd vnthunlich gewesen/daß sie die Róm. Catholische  
Religion selbstem/ in sonderbare/gewisse vnd verbriefte Clientel  
vnd Beschirmung/ ihrem Gewissen zuwider annehmen/vnd sich  
darzu obligirn solle. Als auch (9.) Churfürst Friderich Pfalz-  
graffe: Herzog Christoff zu Württemberg ꝛc. vñnd Marggraff  
Carl zu Baden / alle höchst. vñnd hochseligen Andenkens / auß  
nachbarlicher Wolmeinung / sich solcher Sachen angenommen/  
vnd deswegen mit den Stiffts Personen tractirt, haben die De-  
putati Chori, vnd Canonici, Alten vnd Jungen S. Peters ge-  
gen den Chur-vnd Fürstlichen Gesandten sich dergestalt erkläret/  
daß man ihren gutwilligen Abstande darauß leichtlich hat verspü-  
ren können. Ja als zum (10.) nicht mehr als 3. Wochen nach sol-  
cher vorgeloffenen Vnrube verlossen/vñnd die Kirchen allbereit  
deserirt gewesen/sind die Bischofflichen/wie auch eines Thumb-  
Capittels Ráht / in gesandtschafts Weiß / bey einem Ráht der  
Statt Straßburg erschienen / vñnd krafft habenden Befehls ein  
mehrs nicht begert / als daß die Geistlichen in der Statt/ allein  
in temporalibus in Schutz vnd Schirm auffgenommen werden  
mögen: haben auch der vorigen Handlung in Vngutem nicht  
gedacht/vielweniger protestando, reservando, contradicendo,  
oder in einigen andern Weg sich vernehmen lassen / daß sie sol-  
cher Kirchen oder des Exercitii sich nicht begeben haben/dasselbi-  
ge künfftig widerumb reallumirn, oder andere Gebühr dargegen  
vornehmen wollen: Auff welches endlich vnd zum (11.) auch erz-

folgt/das zwar vielgedachten Geistlichen die begerten Schirms-  
brieff ertheilt/darbey aber diese aufgedruckte Clausula eingerückt  
worden/das solcher Schutz weiter nicht als auff die ledige tempo-  
raliter gemeint seyn solle/welche sie auch gutwillig vnd ohne Wi-  
derred angenommen:

Als nun diese Kirchen (wie gemelt) ein gute Zeit vacirt vnd  
ledig gestanden/ sich auch niemand ferner deren angenommen/  
vnd diejenige Zeit verlossen gewesen / in deren sonsten / vermög  
der Recht die Kirchen Bestellungen/billich bescheiden sollen: So  
haben sich solche vortrugende vnd erhebliche Ursachen vnd Be-  
wegnussen erzeigt / das E. E. Racht der Statt Straßburg länger  
nicht Instande haben können/ein andere Vorsehung bey solchen  
Kirchen zuthun:vnd zuverordnen/das solche ansehnliche Gottes-  
häuser widerumb zu dem geistlichen Gebrauch gebracht/vnd der  
Gottes Dienst darinn gebührlichen angerichtet werde.

Dann erstlichen / hat sich der Racht seines Ampts / wolbe-  
dächtlich erinnert / vnd darbey wargenommen / das ihme / als  
einer Christlichen Obrigkeit / keineswegs gebühren wolle / diese  
vornehme Ort / ohne geistliche Übung zu lassen / sondern das vil-  
mehr der Allerhöchste / von einem Gottliebenden Magistrat ernst-  
lich erfordert vnd haben will / das er der Kirchen Pfleger vnd  
Seugam seyn / die Mauern deroselbigen erbawen / vnd dero Thor  
vnd Thüren öffnen / vnd nicht zuschließen lassen solle / wie der  
Propheet davon redet / das auch die Obrigkeit / so wol vber der Er-  
sten / als der andern Taffel des göttlichen Gefases / eiffrig zu-  
halten / vnd ihren Gewalt zur Aufferbawung vnd nicht zur Zer-  
störung zugebrauchen schuldig: in sonderbarer fernern Betrach-  
tung / das die Kirchen der vornehmere Theil in einer Christlichen  
Commun, inmassen Tertullianus rechtschreibet / *Quod Ecclesia  
sit in Republ. & non Respubl. in Ecclesia*, daher dann auch den  
Rechten gemäs / *Quod Ecclesia sit pars Civitatis & de terri-  
torio Universalis, sub quo sita est, Bald. & Castrens. in l. si quis,  
C. d. Episc. & Cler. Johan. Köpen. sen. cons. 1. n. 91.* Insonderheit  
aber

aber ist wol zu merken / was *Isidorus l. 3. de summo bono, cap. 53. in  
jus Canonicum relatus, in cap. 23. Quest. 5.* Von dieser Sachen  
meldet: *Cognoscant Magistratus seculi, DEO se debere ratio-  
nem reddere propter Ecclesiam, quam à Christo tuendam sus-  
cipiunt, Nam siue augeatur pax & disciplina Ecclesiae, siue  
solvatur, ille ab eis rationem exigit, qui eorum potestati suam  
Ecclesiam credidit, Inmassen solches alles beydes auß geist-  
vnd weltlichen Schrifftten mit mehrern köndte aufgeführt wer-  
den / da es nicht vielmehr für einen Ubersfluß / als die Nothwen-  
digkeit / bey dieser höchsten Justitien sollte ermessen werden.*

Welches alles dann fürs ander / desto mehr Platz finden sol-  
le / wann solche Kirchen / die zu dem wahren Gottesdienst gewid-  
met / gleichsam pro derelicto aufgesetzt vnd verlassen werden:  
Daher daß auch der weltlichen Obrigkeit in den Rechten erlaube  
vnd zugelassen / sich dergleichen vacirender Kirchen Pflugschafft  
zu vnternehmen / vnd denselbigen vorzustehen / *pöst Speculat. &  
Franc. Marchis, Wesenbecc. conf. 37. n. 5. lib. 1.*

Darzu dann drittens kommen ist / die grosse Vppigkeit /  
Leichtfertigkeit / Vnlust / Entvonehrung vnd Mißbrauch / so in-  
sonderheit in dem Mönster bey solchem öden Zustand / zu schädli-  
chem Anstoß vnd ärgernuß / Frembder vnd Heimischer / tägli-  
chen vorgeloffen / also daß ein Christliche Obrigkeit solchem vn-  
ordentlichen Wesen länger zu zusehen für vnterantwortlich er-  
messen.

Über das / so haben fürs vierdte / die mehrern Stände des  
Reichs / so zuvor das Interim allein auff gewisse Zeit vnd Maß  
angenommen gehabt / dasselbige vmb solche Zeit / vnd insonder-  
heit nach geendtem Tridentischen Concilio, wie auß andern /  
also auch zweiffels ohne dieser Ursachen / fast aller Orten wide-  
rumb abgeschafft / die weil beyde Religionen vnd so wol der Alten:  
als der Augspurg: Confession verwandte Stände / solche Religi-  
ons Erklärung nicht allerdings gut heissen wollen / sondern die-  
selbe allerseits widerfochten / auch theils öffentlich darwider ge-  
schriben /

schrieben / inmassen auch Bischoff Erasmus selbstn sich dahin vernehmen lassen / daher besagtes Interim nicht in allem approbirt, vnd demselben beypflichten könne: daher dann E. E. Raht vmb solcher im Reich vorgangener vielfältiger Exempeln vnnnd präjudicien willen / desto weniger Bedenckens getragen / bey solchen Vacirenden Kirchen anderwertliche Anstalten vorzunehmen / inmassen der Keyf. Mayst. Erklärung vñ Erinnerung / so zu anfang solcher Interims Schrifft oder Religions Verordnung gesetzt / selbstn dahin gehet / daß die Ständ dieselbige declaration, allein dieser Zeit gedulden sollen.

Zum Fünfften hat solche Occupirung der verlassenen Kirchen auch nicht wenig verursacht / der inständige / vnnachlässige Antrieb / vnd flehenliches Anlangen / der allgemeinen Burger schafft vnd ganzen Christlichen Gemeind zu Strassburg / welche auß guthertzigem Eiffer / theils auch auß andern erheblichen Ursachen / zum ernstlichsten darauff getrungen: Da dann E. E. Raht darfür gehalten / daß ihr Begehren nicht auß der acht zusetzen / dieweil er sich erinnerlich zu bescheiden gewußt / daß bey Bestellung der gleichen geistlichen Sachen / die Zuhörer vnd Pfarrgenossen / als die mehrern Gliedmassen der Kirchen / deren Seelen Heyl vñ Wolfahrt zum stärcksten dabey interessirt, Exemplo Ecclesiaz primiti vñ, keines wegs außzuschließen / daher der H. Christostomus die Kirchen / *Aedes Sacras OMNIUM communes nenet / Et Alciatus, populares esse actiones, omnibusq; competere dicit, quæ pro Ecclesiaz procuracione suscipiuntur. Conf. 38. n. 4. lib. 1.* Vnd hat solches der Burger Anhalten vnd Begehren desto mehr Fundaments / bey dem Magistrat ergreifen wollen / dieweil sie beständig vorgeben / daß die Parochial: oder Pfarr Kirchen / nicht so viel den Stifften / als der Gemeinde zugehörig: Gestalten bereits vor Hundert Jahren die Pfarrmennige der Kirchen zum alten S. Peter / solches gar eifferig dargeben vnnnd behauptet / auch darbey insonderheit angedeutet / als in Anno 1398. die Stiffes Personen von Rheinaw hieher gezogen / vnnnd das Stiffte

Stift in diese Statt transferirt/ daß doch die Burger vnd Pfarz  
genossen ihnen die Kirch vñnd die darzu gehörige Fabric, auß-  
trücklich vorbehalten/ wie dann biß auff den heutigen Tag solche  
Kirch nicht von den Stiftesverwandten: sondern der Burger-  
schafft/vñ der Fabric, im bawlichen Wesen erhalten/mit Pflege-  
ren auß der Gemeind versehen/vñ alle Nothturfft/ohne zuthunung  
der Geistlichen verfügt wird. Gleichmäßige Gelegenheit hat  
es auch mit dem Münster/ da ebener gestalt das Kirchengebaw/  
vnd dessen Versehung/ vor mehr als Dreyhundert Jahren/ in  
des Raths Händen vñnd Bestellung kommen. Daß auch bey  
dergleichen Religions Sachen/ die Burger in den Stätten nicht  
allerdings hindanzusehen/ das hat Wenland Keyf. Ferdinan-  
dus I. Christkiltister Meldung/ wol observirt vñnd in acht ge-  
nommen/ vñnd derowegen in der resolution, so er auff dem  
Reichstag Anno 1551. den Ständen ertheilt/ vñnd darauff nach-  
mals der Religionsfriden geschlossen/ klärlich gemeldet/ daß den  
Burgern in den Reichs Stätten die Freyheit in der Religion  
nicht wol versagt werden möge.

Diemeil dann die Geistlichen vielernante Kirchen verlas-  
sen/ das Bischoffliche Ampt darbey stillgestanden/ zu dem auch  
allbereit zuvor/ nemlichen Anno 1555. die Jurisdictio Ecclesiasti-  
ca an denen Orten/ vnd bey denen Kirchen/ da kein Exercitium  
der alten Religion mehr vorhanden/ in dem Religionsfriden al-  
terdings suspendirt, nidergelegt vnd eingestellt worden/ so seynd  
einem E. Rath vermög der Orten habender hoher Obrigkeit/  
vñnd superioriter, die Jura Episcopalia selbiger Zeit allerdings  
zugewachsen/ vnd auff denselbigen devolvirt, Krafft deren Er-  
auch nach Besag daß Religionsfridens/ solche Verordnung vor-  
zunehmen/ besuat gewesen: Inmassen alle Politische Scriben-  
ten solchen Schluß heutigs Tags Unanimiter angenommen/  
vnd für vnfelbar erkennen/ Et placet hæc sententia etiam Dn.  
Referenti, apud Rosacor. obs. 30. n. 23. hat derowegen ein Rath in  
folgendem 1560. Jahr ersülichen die Kirch zum Alten S. Peter  
(auff

(auff begehren der Pfarreut/ wie gemelt/ als die etwas mehr ver-  
meint berechtigt zu seyn) widerumb eröffnen: So dann das  
Münster/ vnd die Pfarrkirch zum Jungen S. Peter/ in Anno  
1561. vnd also anderthalb ganger Jahr/ nach deren desertion, mit  
dem Gottesdienst auff's new versehen/ vnd denselbigen darinn  
anrichten lassen: dabey dann wol zumercken/ daß durch solche  
Obrikeitliche Verordnung/ nicht allein keinem einigen Men-  
schen von Geist- oder Weltlichen/ einiger Gewalt vnnnd Über-  
trang/ in Religions Sachen zugefügt/ oder das wenigste/ so des-  
ren Conscientis zuwider/ angemuhiet worden: Sondern es ist  
auch kein einiger Burger vorhanden gewesen/ so solcher Besel-  
lung widerprochen/ deren sich beschwerte/ oder einige Clag des-  
wegen bey der Obrikeit geführt/ wie dann auch dieses in facto  
ganz richtig/ daß außserhalb der Geistlichen (welche aber zuvor  
schon die Kirchen Quittirt gehabt) vnd etlicher wenig/ so densel-  
bigen angehörig gewesen seyn möchten/ fast keine oder doch gar  
wenig Burger vnd andere Inwohner sich befunden/ so der alten  
Religion zugewandt/ vnnnd diese vorgenommene Handlung für  
präjudicirlich ermessen können.

Nicht weniger hat ein Raht auch der Stiftsgüter oder Bes-  
fäll/ sich bey solcher occupation gänzlich enthalten/ oder deren  
sich im wenigsten vnterzogen: Vnd also weder dem Röm. Cas-  
tholischen Exercitio an sich selbst/ so nicht mehr in Elle, son-  
dern schon zuvor der Orten abgangen vnnnd erloschen gewesen:  
noch den jenigen Personen/ so solcher Religion zugehan: noch  
auch den geistlichen Gütern einigen Eintrag oder Beschweruß  
zugefügt.

Auß welchem allem dann auch verhoffentlich soviel erleuch-  
ten wirdt/ daß dieser ganze Actus dem heilsamen Religionsfri-  
den nicht zuwider gewesen: Dieweil derselbige in dem angezoge-  
nen §. Nach dem aber 2c. auff diese Drey Substantial Stück  
vornemblich gerichtet. I. Daß in den Stätten/ kein Theil des  
andern Religion/ Kirchengebrauch oder Ceremonien Abthun  
sollt:

solle; Welches dann anderer gestalt nicht geschehen kan/als wañ solche Religion zc. selbiger zeit noch in Esse gewesen; cum privato præsupponat habitum. Fürs II. Das kein theil den andern (verstehe mit gewalt oder wider seinen willen) darvon tringen solle. III. Daß je ein theil den andern bey seiner Religion Friedlich verbleiben lassen solle.

Daß nun die Statt Straßburg an dieser Dreyer Requisition keinem sich vergriffen / ist darauß genugsamb abzunehmen/ daß Sie läre Kirchen/da kein Religion/ Ceremonien/ vñnd Gottesdienst mehr gewesen/von Obrikeitliche Ampts wegen widerumb versorgt vñd versehen: hingegen aber keinen Menschen von seinem Glauben getrungen/ Sondern meniglich bey seiner Religion vñ gewissen rühig vñd friedlich verbleiben lassen. Daß es auch selbiger zeit die Meynung gar nicht gehabt/ solchem Religionsfriden zuentgegen / die widrige vñnd Alte Religion in der Statt Straßburg allerdings vñd im grund aufzureutten/ daß erscheint klärlich auß dem/daß S. Johannis/ vñd die zwey Weiber Clöster in ihrem wesen/ biß auff diese stund verbliben.

Dieweil dann der Rhat/ sampt der gemeinen Burger schafft/ vñd also die ganze Commun zu Straßburg/ damahls in der Religion einig gewesen/ die Geistlichen selbstn ihren Cultum eingestellt: Von den Catholischen auch sich niemand mehr befunden/deme hiedurch nachtheil zugezogen worden/ vñd also consequenter E. Rhat mehr nicht gethan/ als daß Er in locum vacuum, so in seiner Pottmehigkeit gelegē/ in mangel anderer aussicht/ ohne mennighchs ver hinderung/ diejenige Religion wider eingeführt/ so zuvor der orten auch gewesen/ So kan solches factum, als wañ es dem Religionsfriden zuwider/ füglich nicht angezogen werden: Sondern verürt man guten theils in solchen terminis, davon Dn. Referens Cameralis D. R. in symphor. part. 1. tit. 3. vol. 2. ff. 27. meldung thut/da Er seht: Quod si utrique parti placet,

D

placet,

placet, subditis scilicet & Senatui, ut alterutra Religio abrogeretur, quemadmodum non fuit de eo dubitatum: Ita non opus fuit (putâ in Constitutione Religionis) decisione expressâ: si tamen penitius introspiciamus textum, id decisum est in verbis, **Wiewol beyden Religion/ Reichs Stände halben verordnet/ Ubi Status inter se, & tales Cives inter se, aequiparantur.**

Wiewol sonsten E. Keyf. Mayest. vnverborgten sein wûrdt/ das ex longissima Imperii praxi & observantiâ, quæ optima omnium dispositionum est interpres, Von zeit des Religion Friedens bis an jcho/ den E Reichs Stätten/ als Ständen des Reichs / nicht allerdings verwehrt gewesen nach besag des S. **Vnd darmitz. auch in Religionsachen ânderung vorzunehmen/ Inmassen neben andern/ vnd theils noch gar frischen Exempel/ von beyden Religionen/ auch besondere Cameral præjudicia (ex quibus illud singulare est G. contra A. Anno 1582. Cujus meminit Cilman. in symphor. Tom. 1. part. 1. vor. 2. n. 2.) vorhanden/ dardurch solche meynung becrâfftigt wûrdt. Vnd were zumahl vnbillich / das die E. Frey: vnd Reichs Stätt/ dis orts deterioris Conditionis sein solten/ als die Freyen vom Adel des Reichs ( quos tamen quoad hoc, pari passu, cum Civitatibus ambulare dicit, Referens. modò d.l. ) welchen doch vnverwehrt/ dergleichen Reformationes vorzunehmen: Es wûrdt auch verhoffentlich diese meynung desto weniger disputat vnd widerspruch haben/ wann in solchen sachen procedirt wûrdt/ wie auff seitten der Statt Straßburg beschehen / das nemblichen die ein oder ander Religion nicht allerdings vnd totaliter in den Stätten aufgetilgt vnd abgeschafft wûrdt zc. Welches doch dis orts allein obiter mit wenigem angedeutet werden sollen.**

Das nun diese vorgenommene Ersetzung der Vacirenden Kirchendienst rechtmâßig vnd lustificirlich gewesen/ vnd nicht für vnzulâßig zuerkennen / ist dahero auch offenbarlich abzunehmen/

wen/ daß in wenig tagen nach occupirter Kirchen zum Allen S. Peter nemlichen Anno 1560. die selbiger zeit Regierende Keyf. Mayst. dero wolansehnliche Commissarios naher Straßburg verordnet/ nit allein zuvernehmen/ wie die Sachen in puncto Religionis. vnd des frittigen Schuz vnd Schirms halben beschaffen/ sondern auch zugleich zuerinnern/ daß den Geistlichen an dem Exercitio vnnnd Übung ihrer Ceremonien/ auch Niessung ihrer Haab vnd Gütere/ Renten/ Zinsen/ Gülten/ vnd Zehenden 2c. kein eintrag oder hinderung zugesügt werde. Es hat aber gegen Ihrer Keyf. Mayst. sich die Statt im Aprili bemelten Jahrs/ dergestalt resolvirt, erclärt vnd verantwortet/ daß Ihre Mayst. damit Allergenädigst benügt gewesen/ vnd befinden die Beclagte bey ihren alten Actis die nachrichtung/ daß Herz D. Johann Ulrich Zasius, als gewesener Keyf. Witt Commissarius, vnd nachgehends des Reichs ViceCansler/ sich folgender zeit verlauffen lassen/ daß Allerhöchstgemelte Ihre Keyf. Mayst. in beysein dero geliebten Herrn Sohns/ Erzhertzogs Maximilian. nachmahln auch Röm. Keyfers/ diese Straßburgische Resolution vnd entschuldigung in berathschlagung gezogen/ vnd damit sich in Keyf. Gnaden gesättiget.

Auff diesen verlauff/ seind auff seitten der Regirenden Herrn Bischove zu Straßburg/ vnnnd eines Hoch: vnnnd Ehrwürdigen ThumbCapituls / viel unterschiedliche Actus approbatorij, sponte & liberrimè gestige folgt/ Also dagleich wie doch nicht/ zu rweyßen / einiger metus vnnnd besorgender gewalt bey den Geistlichen/ vnd dero Abtreitung von den Kirchen/ sich erzeigt/ solches alles doch durch die nachgehende freywilligen handlungen abundantissimè mere Purgirt/ auß dem weg geraumbt/ vnd in effectu alles gut geheissen worden/ was dis orts vorgeloffen.

Dann neben dem die Bischofflichen (wie obgemeldt) sich des Exercitij der Religion in vielerwehnten Kirchen/ so weit begeben daß Sie sich einig vnd allein vmb den Weltlichen Schuz der Geistlichen bemühet/ auch Sie die Geistlichen die limitir-

ten Schirmsbrieff gutwillig acceptirt vnd angenossen/ So haben auch bald nach diesen vorgangenen handlungen/ die beeden Stifft zum Jungen vnnnd Alten S. Peter/die Evangelischen Lutherischen Kirchendiener/ inmassen solches ohne das dem Religionsfriden gemäß/mit Competenzen vnd Besoldungen versehen: wie dann auch die Deputaten des Chors hoher Stifft/ zu deroselbigen vnterhaltung ein gewisses conferirt vnd beygeschossen/ vnd also eo ipso die vorgenommene bestellung der Kirchen ratificirt vnd gut geheissen.

Als auch in Anno 1568. Bischoff Erasmus mit Todt abgangen/ vnd die Herrn Capitularn zu der Waal wider schreiten wollt/ sich aber darbey eriniert/ was nach vollender Waal bey der inthronisation des newerwöhlten Bischoffs/ in dem Chor des Münsters zu Straßburg/ für solennia dem Alten herkommen nach/ pflegen vorzugehen/ so hat nicht allein ein Hoch: vnd Ehrwürdig Thumb Capitul/ durch seine Ansehnliche Deputirte vnd Gesandte/ bey einem Rath der Statt/ disertè begert vnd ange sucht/ die Obrigkeitliche verfügung zuthun/ das durch die ihri gen/ bey solchem Actu in dem Münster ein Predigt gehalten werde: sondern nach dem auch durch der Statt Kirchen Präsidenten D. Johann Marbachen seel. solcher Gottesdienst verrichtet worden/ haben alle Canonici, wie auch insonderheit Grav Johann von Manderscheid selbst/ welcher gleich darauff zu einem Bischoff erwöhlte worden/ solcher öffentlichen Predigt Persönlich bis zu end beygewohnt vnnnd abgewartet/ wie dann auch bey solchem gansen ritu inthronisationis das wenigste nicht vorgangen/ so den Röm. Ceremonien gemäß/ Sondern hat der neweligirte Bischoff so wol/ als das ganze Capitulum solche handlung tacitè genemb gehalten/ vnnnd kein wort darwider eingewendet.

Bald hernacher ist zwischen hochgedachtem Herren Bischoff Johann/ vnd der Statt Straßburg/ wegen leyistung der gewöhnlichen Bischofflichen pfflicht/ vnd Reversierung gegen der Statt/

allers

allerhand irrung vnd mißverständ eingefallen / welche auch endtlichen auff ein Keyf. Commissions- handlung außgeloffen / vnd ob zwar Ihre Fürstl. Gn. allerhand wider die Statt movirt vnd Elagendi eingewendt / So ist doch au. h dazumahl / der Religion halber principaliter nichts geandet worden / Gestalten auch in dem darauff gevolgten vertrag Anno 1578. auffgericht / der Religion durchaus keine meldung beschehen.

Bev solchem ruhigen vnnnd vnwidersprochenen Exercitio Augspurgischer Confession, ist es abermaln in der Statt Straßburg / vnd zwar eben in den dreyn vielgedachten Kirchen / biß auff tödtliches hinscheyden hochgedachtes Herrn Bischov Johannsen / ja biß auff diese gegenwertige stund vnverückt verblieben / Nach dem aber die bekandte Straßburgische Stiffes vnruhe Anno 1592 entstanden / vnd darauff in Anno 1602. auff Allergnedigste Interposition vñ Commissionsverordnung der Keyf. Mayst. zwischen dem Herrn Cardinaln von Lothringen / als erwähltem Bischoven / wie auch einem Hoch: vnd Ehrwürdigen Thumb Capitul / vnnnd der Statt Straßburg / vor beeden Keyf. Herrn Commissarien zu Wolzheim / gütliche tractation vnnnd pfleg vorgenommen worden : haben die Parten allerseits vmb mehrer Cautel willen / vnnnd damit solche dazumahl entsprungen schwere Differentien, zu keiner fernern weiterung anlaß geben / den Ersten Articul in der verfaßten Capitulation / mit beliebs vnd gutheißung wolgedachter Herrn Keyf. Commissarien / & ita sub autoritate & auspiciis Caesareæ Majestatis, expressè auff die Religion gestellt / vnd mit hellen worten darinn versehen / was es in der Statt Straßburg solcher Religion halber / für ein gelegenheit haben / vnd zu ewigen zeiten behalten solle: Vnnnd seind die formalia solches Passes volgender gestalt begriffen gewesen: Erstlichen sollen vnnnd wollen Ihre Hochfürstl. Gn. als Bischoff zu Straßburg / vnnnd dero successorn, oder nachkommende am Stiff / wie auch ein Hoch: vnnnd

Ehrwürdig Rhumb Capitul/ Einem E. Rhat/ gemei-  
ner Statt Burgerschafft/ Angehörigen vnd Untertha-  
nen/an ihrer Religion/deren Exercitio vnd inhabenden  
Kirchen/in der Statt vñ auff de Land/ keinen Eintrag/  
Abbruch oder ver hinderung thun/ Sondern alles in  
dem Stand lassen/wie es bey Beylandt Herrn Bischof-  
sen Johansen Seel. zeiten/vor entstandener Vnrube/ge-  
wesen vnd observirt worden/ vnd durchaus kein Verwe-  
rung einführen: Desgleichen auch/ an ihren habenden  
vnd von Alters hergebrachten Liberteten, Freyheiten/  
Rechten vnd Gerechtigkeiten/ nichts entziehen/ abstri-  
cken oder derogirn, noch einigen Eintrag thun/ in keiner-  
ley weiß noch weg/ weder in der Statt / noch auff dem  
Landere.

Ob nun zwar solche Wohlheimische handlung/ vmb etwas an-  
gestanden / vnd wegen entsprungener N. wer thätlichkeiten vnd  
Kriegsbereitschafft/ zwischen beyden widrige Herrn Bischoffen/  
nachgehendts nicht in allen Puncten vollzogen worden: So hat  
es doch auff seiten der Statt Straßburg/ bey allen darauff erfolgte-  
ten tractaten, soviel das Religions wesen betrifft/ solche Inten-  
tion vnd meynung richtig behalten/ vnd ist Sie von deroselbigem  
niemahln eines Haars breit abgewichen: Wie die gehaltene Pro-  
tocolla vnd gewechselte Schrifften/sampt allen folgenden Acti-  
taten vnfehlbarlich werden mit sich bringen: Gestalten der letz-  
tere Vertrag/ so im Novembri Anno 1604. in der Statt Has-  
genaw/ zwischen allerseits interessenten solennissime auffgerich-  
tet vnd verabschiedet worden/ solches auch klärlich zuerkennen  
gibt/ vnd zwar mit etwas wenigern/ aber gleichwol solchen hellen  
vnd offenbaren/ auch in eff. Actu gleichstimmenden worten/ das  
durch

durch eben dieser Punct richtig vnd vnstreittig decidirt vnd er-  
 örtert würde: In dem der Herz Cardinal von Lothringen/ als  
 Bischoff/ vnd ein Hoch: vnd Ehrwürdig ThumbCapitul/ für  
 sich vnd dero successoren, gelobt/ versprochen vnd zugesagt:  
 Daß die Statt Straßburg für sich/ vnd Ihre gemeine  
 Burger schaffte vnd Angehörige/ in der Statt vnd auff  
 dem Lande/ in allem/ bey ihrem herbringen/ Rechten vnd  
 Gerechtigkeiten/ wie es bey Bischoff Johansen Regie-  
 rungs zeiten/ vor entstandener Vnrube damit beschäf-  
 fen gewesen/ durch auß verbleiben sollere. wie auß der Bey-  
 lag/ N<sup>o</sup>. 1. mit mehrerm zu befinden.

Welche wort dann in ihrem Complexu, alles das jenige fass-  
 sen vnd begriffen/ was zuvor specialius & explicatius in der  
 Wolshheimischen handlung determinirt gewesen/ vnd da auch  
 gleich einiger zweiffel vbrig sein solte/ wie nicht/ so were doch  
 der gründliche Verstand dieser wort auß solchem vorhergehend  
 dem Wolshheimischen Tractat, ob er auch schon zu keiner würck-  
 lichkeit kommen/ ohnzweiffentlich zu schöpfen: Sintemal bekant-  
 ten Rechtsens: Quod tractatus præcedentes Contractibus in-  
 sequentibus interpretationem infundant, & illorum sensum  
 licet aliquantum obscurum, omnibus palam faciant, *Alex.*  
*cons. 1. n. 3. vol. 3. Cravett. cons. 350. n. 22. Id quod obrinet, etiam si*  
*Contractus ex longo etiam intervallo, post hocce demum tra-*  
*ctatus, fuisset initus, Cravett. cons. 464. n. 3. Prukman. cons. 50.*  
*n. 47. vol. 1. Et speciatim hoc locum habet, quamvis illi tracta-*  
*tus præcedentes omnino essent nulli, & ad effectum minime*  
*perducti, Natta cons. 306. n. 14. vol. 2. Paris. cons. 79. n. 16. vol. 2.*  
*Wesenb. cons. 134. n. 34. vol. 2. Menoch. cons. 87. n. 74. Gilman. Decif.*  
*Cam. 43. n. 48. lib. 2.*

Es seind aber die allegirten Wort des Hagenawischen Ver-  
 trags so klar/ daß Sie keinen widrigen/ vngleichen oder zweiffel-  
 hatten

hafften Verstand admittirn vñnd leiden können/ Die weil auß  
 den Rechten offenbar / wie weit sich diese Wort: in omnibus.  
 in allem erstrecken/vñnd was darunder begriffen: Illa enim verba.  
 in allem: omnia comprehendunt, quæ excogitari possunt,  
 nullo penitus excepto, latè *Wesenb. conf. 222. n. 87. vol. 5. Vult.*  
*Conf. Marburg 18. n. 202. vol. 3.* Et à tali universalis dispositione  
 nulla res, nulla persona, nullus locus excipitur, *Schrad. de*  
*Fend. p. 10. sect. 5. n. 71. Bald. conf. 226. vol. 1. aded ut etiam Re-*  
*galia sub illa universalitate includantur, Schrad. d. l. num. 74.*  
*Pruckman. conf. 2. n. 31. & 35. & 36 vol. 2. cum infinitis aliis, quæ cu-*  
 mulati possent. Also vñnd dergestalt dazuvor in der Wolsheimische  
 Capitulation gesetzt gewesen: daß Sie/ die Statt Straßburg/  
 bey ihrer Religion/ deren Exercitio, vñnd in habenden Kir-  
 chen verbleibe solle. Jeztmaln solche Extension, geliebter Kürze  
 halben in dem Hagenawischen Context zusammen gezogen/vñnd  
 sub compendio inn ein einiges Vniversal wörlein alles gefast  
 worden/ Nemblichen daß Sie/ die Statt (in allem) bey dem  
 ihrigen verbleiben solle: Welche disposition dann auff der Statt  
 Straßburg seitten etwas sicherer scheinen wöllen/ darmit nicht  
 per specialem inclusionem, die Exclutio unius vel alterius ver-  
 muthet/vñnd also nur desto mehr streit vñnd mißverstand künfftiger  
 zeit veranlaßt würde: Inmassen bey dieser sachen sonderlich/vñnd  
 mit großem fleiß anzumercken/ daß in diesem letztern Hagenawi-  
 schen Vertrags Concept, so viel diesen Paß zwischen dem Stiffte  
 vñnd der Statt belangt/ fast durch auß die vorigen Wolsheimischen  
 formalia, außserhalb dieser einigen Contraction vñnd kürhern  
 begriffs/ behalten worden/ dardurch jedermenniglich zu erkennen  
 zugeben/ daß es dieses Punctens halben/ bey dem vorigen ver-  
 stand allerseits sein richtiges verbleiben haben solle.

Vñnd solches alles würde dardurch noch mehr bekräftiget/  
 daß noch ferner inn gedachtem Vertrag / auch daß wörlein  
 durch auß darzu gesetzt würde/ welches abermahls so viel zu er-  
 kennen

kennen gibt / daß weder die Religion / noch etwas anders / so die  
 Statt Straßburg dazumaln / vnd bey Bischoffs Johansen Zei-  
 ten in Besiz gehabt / bey dieser Bewilligung / aufgeschloffen wor-  
 den; Illa enim verba: OMNINO, OMNIMODO, PER OMNIA:  
 tam ampla sunt & pragnantia, adeoque late patent, ut nullam  
 limitationem, modificationem, nec restrictionem admittant,  
*Menoch. conf. 345. n. 55. Abel. Strasburg. post Consil. Thoming. conf. 4.  
 n. 17. tom. 2.*

Noch ferner ist auch dahero dieser Verstand vnd Meinung  
 auffer allen Zweifel zusehen / dieweil in angeregtem Pafß des  
 Vertrags / auch diese Wort noch weiter begriffen; Daß nemb-  
 lichen die Statt bey ihrem Herbringen / Rechten vnd Ge-  
 rechtigkeiten gelassen werden solle: Darunter dann beydes  
 geist- vnd weltliche Sachen / vnwidersprechlich verfaßt vnd einge-  
 schloffen: Antea autem dictum est, sub ejusmodi indefinita &  
 universalis dispositione etiam comprehendi summa Magistra-  
 tum Jura & Regalia ipsa, *Pruckman. d. conf. 2. n. 37.* neque du-  
 bium est, quin etiam spiritualia & Ecclesiastica sub ejusmo-  
 di indefinitis & universalibus verbis & concessionibus conti-  
 neantur, faciunt not. à *Wesenb. conf. 48. n. 12. Schrad. de Feud. p. 3.  
 c. 4. n. 35. Modest. Pist. con. 18. n. 19. lib. 2. Math. Steph. lib. 3. de juris-  
 dict. p. 1. cap. 17. n. 9.* & verba illa (OMNIA JURA) cuncta com-  
 plecti, quæ possunt excogitari, tradit *Decian. Resp. 3. n. 132. vol. 1.*

Vnd ist aber bey dieser ganzen Hagenawischen Handlung  
 der Ursachen / vnd auß diesem Grund / auff Bischoff Johansen  
 Regierungs Zeit / von der Statt Straßburg / daß Absehen so  
 enixè, so eifferig vnd sorgfältig gerichtet / vnd deroselben inson-  
 derheit gedacht worden / dieweil nicht allein Hochgedachter Bi-  
 schoff Johann / bey seiner angetretenen Regierung / daß Religi-  
 ons- vnd Kirchenwesen / bey der Statt in eben festmahligem Zu-  
 stand / gefunden vnnd tacitè gut geheissen: Sondern es ist auch  
 dasselbige die ganze Zeit seines getragenen Bischofflichen Ampts  
 (so sich gleichwol vber Drey vnd zw. insiq. Jahr erstreckt) ruhig  
 vnd

vnd vnwidersprochen darbey verblieben / wie er auch endlich bey  
seinem Seel. Abbleiben die Sachen in eben solchen vnveränder-  
ten terminis hinterlassen.

Welcher Hagenawische Vertrag dann desto kräftiger vnd  
vnbeweglicher seyn vnd bleiben muß / dieweil fürs eine / derselbi-  
ge zwischen Fürstlichen / Gräfflichen / vnd andern Hohenstandts /  
insonderheit aber auch geistlichen Personen geschlossen vnd auf-  
gericht / da dann dergleichen pactiones publicæ nicht allein vor  
andern / satten Bestand haben / vnd legis instar seyn / sondern  
auch latissime interpretirt werden sollen / *Wesenb. conf. 42. n. 10.*  
*& n. 51. Menoch. conf. 1. n. 239. Motz. de Contract. p. 4. n. 26. & 27.*  
Et latius accipiuntur Verba in Contractibus Principum quam  
aliorum, *Cravett. conf. 4. 11. n. 52.* zumahln in pacificationis: vnd  
solchen Handlungen / die zu Hinlegung der Waffen / vnd Wider-  
bringung fridlichen Wesens vorgenommen werden / wie die Ha-  
genawische Vergleichung beschaffen gewesen. *Cotta in Memora-  
bil. verb. pax. Cravet. conf. 490. n. 4. Grat. conf. 114. n. 1. & seqq.*

Ja es ist fürs Ander / der damals regierende Herz Bischoff  
vnd Hersog von Lothringen / dessen Hochfürstl Gn. neben einem  
Hochwürdigen Thumb Capitul / besagte Zusag vnd Versiche-  
rung gethan / nicht allein in der hohen wüden eines Bischoffs /  
dessen Wort vñ Versprächnussen weit höher zu achten / als ande-  
rer Personen / *Corhm. conf. 47. n. 13. 14. lib. 1.* Sondern auch in Car-  
dinalitia, adeoque summa dignitate gestanden: quos Cardina-  
les ita excellere dicit *Hostiens ante Joh. Andr. in c. dilectus, de pra-  
bend. Ut nullus post Pontificē majori honoris luce fulgeat* von  
welchen Cardinaln auch die rechte ebenmessig disponirn, daß ihre  
Wortsonderbare Krafft / Glaubwürdiakheit vnd Bestand haben /  
Etiam in prajudicium Tertii, *Mascard de probat. conclus 140. &  
270. Lancell. in templo omn. Jud. lib. 2. c. 2. §. 3. n. 22. & seqq.* Vnd  
diese hohe Personen haben Drittens nicht mit schlechten oder  
bloßen Worten versprochen vnd zugesagt / dasjenige / so in dem  
Vertrag begriffen / stet / fest vnd vnverbrochen zuhalten / sondern  
haben

haben auch im Wort der Warheit bey Fürstlichen/Gräff-  
 lichen vnd Herzlichen Ehren vnnnd Trewen / an eines ge-  
 schwornen leiblichen Nydsstatt/ zum allerkräftigsten zu-  
 gesagt vnd gelobt/ allem vñ jedem / so solche Vergleichung  
 vermag/ Fürstlich/ vest/ erbar / auffrichtig/ vnverbrüch-  
 lich/ getrewlich/ vnd ohn alle Gefährde/ zugeleben vnnnd  
 nachzukommen: Wie wissentlicher vnnnd wolbedächtlicher  
 Verzeihung/ aller vnd jeder Exceptionen, Einreden/ Privilegi-  
 en/ Indulten/ Dispensationen/ auch aller vnd jeder anderer Bes-  
 helff/ so hierwider in einigerley weis vnd gestalt anseho zugebrau-  
 chen/ oder auch zuerlangen seyn möchten/ in der allerbesten vnnnd  
 beständigsten Form/ maß/ weis vnd gestalt/ wie solches von Recht  
 vnd Gewonheit wegen/ zum aller vorständigsten geschehen solte/  
 köndte oder möchte. Also/ das diese ganze Vertragshandlung/  
 vnd was darbey zugefaat vnd versprochen / für kräftig erlan-  
 dt/ vnd steiff gehalten werden solle / vngeachtet in einem oder mehr  
 Articulu einiger Defect, Fahl oder Mangel nohtwendiger solen-  
 niteten vnnnd requisiten gemeiner geschriebener geistlicher oder  
 weltlicher Rechten/ wie auch insonderheit des Bisumbs vnd Ca-  
 pituls hoher Stuffe Straßburg/ sonderbarer Ordnungen vnnnd  
 Statuten, Satungen/ Vergleichen oder Vblichen Herkom-  
 men halben/ etwas darwider köndte angezogen werden 2c. wie die  
 formal Wort mehrbesagten Vertrags lauten: welches alles nicht  
 anders zuachten/ als wann die Parten allerseits ein Körperlichen  
 Nydt mit gelehrten Worten vnd auffgehabenen Fingern praestirt  
 vnd erstattet hetten/ von solchem Vertrag nimmermehr abzuwei-  
 chen. *Gail. 2. Obs. 59. Myns. cent. 1. Obs. 17. Surd. decis. 234. n. 9 Gil-  
 man. Decis. Cameral. 14. n. 31.*

Vnd darmit solches alles desto mehr Krafft vnd Würkung  
 habe/ auch zu ewigen Zeiten darwider nicht gehandelt werde/ so  
 haben Vierdtens in vielerhandtem Hagenawischen Vertrag der

Herz Bischoff vnd ein Thumb Capitul nicht allein für sich / sondern auch alle ihre Nachkommen / zu immerwehrender Steiffhaltung / sich in schärpffster Form obligirt: Also vnd der gestalt / das es bey den künfftigen successionen, bey allen Puncten dieser Vergleichung verbleiben solle / wie abermaln die Wort des Vertrags klärlich mit sich bringen.

Auff das auch zum hellen Augenschein an den Tag gelegt werde / wie hoch vnd viel der Statt Straßburg / andiesem Hagenawischen Vertrag / vnd darinn begriffener Religions Versicherung / vnd also beydes in spiritualibus & temporalibus gelegen: So ist noch ferner vnd zum Fünfften zu desto mehrerer Corroboration die Sach dahin gerichtet worden / das ein jeder newgewählter Bischoff zu Straßburg / durch einen sonderbahren schriftlichen vnd besigelten special Revers, solche Hagenawische Vertrags Capitulation bestettigen / vnd vermittelst dessen sich zu vngeschwächter Observanz obligirn vnd hafft machen solle: Inmassen die Hochfürstl. Durchl. Erzhertzog Leopold zu Oesterreich / vermög beyligender Abschrift / No. 2. zur Zeit ihrer vbernommenen Bischofflichen Regierung / solche Schuldigkeit ebenmässig würcklichen erstattet; Vnd ist nicht zu zweiffeln / das des jetzigen Herrn Bischoffs Hochfürstl. Durchleucht. solches hergebrachte Obligen ebenmässig in gnedigste Auffacht zuziehen vnbeschwert seyn werde.

Darbey es aber nicht verbleibt / sondern es schweret auch noch ferner ein jeder angehender regirender Bischoff zu Straßburg neben Aufhändigung eines weitem vnd andern Revers / so sub No. 3. Copenlich beygelegt / einen leiblichen Adyt zu Gott das er die Statt Straßburg bey allen ihren Freyheiten / Gerichten / Rechten vnd Gewonheiten / als sie die hergebracht hat / vnd ihnen dieselbige zumehren vnd nicht zumindern / verbleiben lassen: Item vnd insonderheit auch das  
jenige

jeniae halten wolle/ was ein jeglicher Bischoff zu Straßburg vnd das Capitul für sich vnd ihre Nachkommen gegen der Statt Straßburg versigelt haben.

Zu welchem Juramento auch sich zugleich mit verpflichtet/ ein Hoch- vnd Ehrwürdig Thumb Capitul hoher Stiffte/ als welches nechst gemelten leystern Bischofflichen Revers/ mit allen seinen Contentis, Begriffen vnd Inhaltungen/ durch Anhängung/ dero Capitular Insigels/ in vortrüglichster Form/ bekräftiget/ vnd also nicht weniger/ als ein Bischoff selbstten verbunden vnd gehalten ist/ wider der Statt Straßburg Herkommen/ Recht vnd Gerechtigkeit/ Gewonheiten/ vnd besigelte Vertrag/ nichts vorzunehmen/ oder dero einigen Eintrag zu zufügen.

Das es auch/ fürs Sechste/ mit mehr angezogenem Hagenawischen Vertrag die Notorische Beschaffenheit/ das er zu ewigen Tagen/ in seinem auffrechten vigore beharlich verbleiben solle vnd müsse/ vnd die Statt Straßburg/ aller demselben einverliebter Puncten vñ Articuln/ soviel solche Sie/ die Beklagten/ berühren/ sich zu erfreuen/ dessen haben die jetzigen Herrn Imperanten vñ Kläger/ selbstten/ noch gar vor wenig Zeiten nicht Abredig seyn können: Dann als wegen des Bruderhoffs vñ der Stiffthäuser zu Straßburg/ verschinen Jahrs/ ein Reys. Mandat außgegangen/ vnd drauff die Statt gegen dem Thum Capitul sich zur partition, mit seiner maß erklärt/ so vermeldet der Herz Starthalter General, vñ Thumb Dechant in einem widerantwortlichen Schreiben/ vom 2. Julij/ Anno 1627. das solcher Hagenawische Vertrag/ vnterschiedlicher Puncten haben/ die Statt Straßburg betreffend/ bey seinem Inhalt vñ Besen verbleiben müsse.

Auß allem dem jetzigen nun/ was bisshero mit gutem Bestand außgeführt/ haben E. Reys. May allergnedigst zuvernehmen/ was es nunmehr in die hundert Jahr lang vnd darüber bey der Statt Straßburg in Religions Sachen/ für eine Beschaffenheit habe/ was gestalten auch/ vñ mit was befugsame die Bes

klagten gleichsam postliminii jure zu dem Exercitio in den jenen Kirchen widerumb gelangt / so zwar ein kurze Zeit / von den Röm. Catholischen ingehabt / aber hernacher freywillig deserirt, vnd in effectu der Obrigkeit provision vbertassen; welcher massen auch solche Oecupirung / theils durch wissenschaftliche Patene vnd Gutheissen des Stiffts / grossen Theils auch durch gewisse hochbewehrte Verträge / Bedingnussen vnd Conuentiones publicas, quarum Exceptio etiam in spiritualibus, litis ingressum impedit, Joh. Monach. in c. 1. de lit. cont. in 6. Blanc. de compromiss. p. 4. de Except. Wesenb. d. conf. 231. n. 18. vol. 3. Wie nicht weniger durch offenbare / aufgedruckte vnd verschiedene ratificationes vnd approbatori Handlungen bekräftiget vnd genehmig gehalten worden.

Darauf dann noch ferner hienach folgende rechtliche vnd wolgegründete consecutaria vnd bedencken entspringen / welche bey dieser Sachen mit fleiß zu ponderiro, vnd in acht zufassen; Fürs Eine: das die Statt Straßburg / wie gemeldt / nunmehr vber die hundert Jahr / in ruhigem / continuirtem vnd vnverbrochenen Besit / vnd öffentlicher Übung der Evangelischen Religion gewesen / vnd noch seye / welches dann auch in Glaubenssachen wol in acht zunehmen / per tradita à Wesenb. conf. 231. n. 3. vol. 5. Vnd in den Rechten die efficaciam vnd Wirkung hat / das man dabey vnbeträchtiget gelassen / vnd davon keineswegs verstrungen werden solle: bevorab dieweil auch der im H. Reich auffgerichtete Religionsfriden selbst / auff das possessorium vornemlich gegründet / Rosacorb in. d. discurs. d. constit. Relig. c. 30. n. 18.

Vnd ob zwar zum Andern etliche wenige Jahr lang / auch die andere vnd alte Religion in etlichen Kirchen zu besagtem Straßburg mit seiner gewissen Maß geduldet worden: So hat doch solche kurze änderung / zumal bey den vbrigen Kirchen / welche (wie gemeldt) durch ein ganzes seculum vnd vber hundert Jahr lang / in einem steten vnd richtigen Religionstand bis auff gegenwertige Stund verbliben / keine interruptionem gebühren können:

Können: alldieweil die jenigen / so sich solcher Kirchen vnterzo-  
gen / in wenig Zeit der possession sich wider begeben / vnd demnach  
der Statt voriges besitzliche Herbringen alles bey wehrender Re-  
gierung Herrn Bischoff Erasmi redintegriert, vnd in alten  
Stand gebracht worden: also daß die Orts die Rechts Regul nicht  
vnbilllich statt finden soll / *Quod datis extremis possessio inter-  
media præsumatur, neque interruptioni locus esse videatur,*  
*Gilman. decis. Cam. 14. n. 17. vol. 2. Menoch. de præsumt. c. 66. lib. 6.*

Vnd da auch gleich / Drittens / des Stiffts kurze vnd gedul-  
dete Inhabung solcher dreyen Kirchen / etwas Hinderung / ane-  
der hundert Jährigen possession gebähren sollte; So seynd doch  
nunmehr beynahend siebentzig Jahr verflossen / daß die Beklag-  
ten beharlich / vnaußgesetzt / vnd continuâ temporis serie, dies  
selbige sampt dem Exercitio Religionis, widerumb in Besiß vnd  
Gewehr gebracht / vnd bishero ruhigerhalten haben / welche pos-  
sessio vel quasi, dann / vmb so viel desto rechtmässiger / dieweil sie  
nulli vitio obnoxia, sondern mit allen ihren rechtlichen vnd wes-  
sentlichen Stücken genugsam vnterbawen vnd versehen: In  
dem die Statt Straßburg sich solcher Kirchen vnd Religions  
Übung öffentlich vnd vor dem ganzen Röm. Reich / mit Wissen  
vnd Nachsehen der jederweilen regierenden Röm. Keyser / Chur-  
Fürsten vnd Stände / vnd insonderheit der Herrn Bischöffe zu  
Straßburg vñ eines Hoch- vñ Ehrwürdigen Thumb Capituls ge-  
braucht: vñ zwar bonâ fide, & titulo legitimo: jure nimirû Magi-  
stratus, & rei derelictæ sive vacantis, cuius possessio propriâ au-  
toritate apprehendi potest, *Goz. ad. conf. 93. n. 4. Menoch. de adipisc.  
poss. rem. 4. n. 138.* zu dem dann kompt / daß auch von Anno 1560. an /  
bis auff diesen gegenwertigen Streit / die jederweila regierende  
Herrn Bischoff / oder ein Hoch- vnd Ehrwürdig Thumb Capitul /  
solcher possession niemalen widersprochen / oder das geringste  
darwider extra: vel judicialiter movirt, viel weniger einigen  
dergleichen actum turbati vñ vorgenommen / dardurch solcher  
langwürige Besiß / von Rechts wegen heute können vnterschlag- n /  
geschwächt

geschwächt / oder hindertrieben werden: vnd ist nimmermehr zu vermühten / wann das Stifft Straßburg bey sich hette befinden können/das der Beclagten possession mangelhaft / oder dem Religionsfriden zuwider were / das er in die sibentzig Jahr lang still geschwigen vñ wider solchen beharrlichen Besitz nichts erregt haben solte / *Quemadmodum in simili arguit Innocent. in c. 2. d. restit. in integr. Franc. d. Marchis, Quæst. 197. Menoch. d. recup. possess. remed. 1. p. 301.*

Auf welchem dann fürs Vierdte herfließt / das durch solche diuturnam & longissimi temporis possessionem Ein E. Rhat der Statt Straßburg das Exercitium Aug. purgischer Confession, auch in mehrbemelten dreyen Kirchen / nun mehr vermittelst einer vollständigen richtigen vñd Complirten præscription erschessen / vnd an sich gebracht / vñ derowegen mit keinem schein Rechtens / dessen widerumb entsetzt werden kan oder solle / bevor ab diweil diejenige Zeit / so auch contra Ecclesiam, & in spiritualibus zu recht erfordert wird / bey nahende doppelt verstrichen vñ füruber / *Text. in c. neg. 3. c. 16. q. 4. Novell. 111. c. 1. & Nov. 131. c. 6. Zang. d. Except. p. 3. c. 10. n. 174. Eleganter Petr. Gilk. de Præscript. p. 3. n. 21. Wesenb. conf. 211. n. 77. vol. 5. Et derelictam esse actionem dicit. Rot. Rom. Noviss. 69. n. 3. lib. 3. p. 3. etiam in spiritualibus per lapsum 30. annorum: in massen auch in terminis ein præjudicium Camerale bey dem Gilman. in Decis. lib. 2. pag. mihi. 724. n. 4. & seqq. In sachen M. contra Würzburg zu befinden / das auch in supremo Imperii Dicasterio dergleichen præscriptiones in Religions sachen contra Ordinarium statt haben.*

Diweil auch zum Fünfften die Herrn Gegentheil / oder des so Vorfahren / zu der zeit als der Rhat zu Straßburg sich den verlassenen Kirchen widerumb genähert / in possession derselben nit mehr gewesen / sondern sich dero bereits zuvor begeben gehabt / So schleust sich auf den Rechten noch ferner auch dieses / das den Beclagten die Restitutio oder wider abtretung solcher ort de jure nicht mag zugemühet werden: *Cum tam in possessorio recup-*

pe-

perandæ quàm retinendæ illud de substantiâ interdici esse rectè statuatur, ut actor exactè prober, se vel tempore turbationis, vel spoliæ & dejectionis, reverâ & ipso actu possedisse, *Dec. conf. 332. n. 1. Ferrar. in sua Pract. in form. lib. spoliat. poss. verb. ingress. n. 2. & in verb. Tenta, n. 1. Gilman. Decis. Cam. 59 n. 12 lib. 2. Wesenb. conf. 214. n. 3. vol. 5.* Et in terminis nostris elegans est *text. in c. . d. restit. spol.* ubi dicitur petentem restitutionem Ecclesiæ non audiri, etiamsi spoliationem prober si constet, eum sponte, & nulla vi coactum, Ecclesiam illam antea abjurâsse, vel deseruisse, ibique *Abb. Panormit. n. 2.*

Über das vnd ob gleich/ zum Sechsten/ ein Stifft Straßburg oder dessen zugewandte/ zur zeit vorgeloffener änderung in possessione viel/ vnander Kirchen gewesen weren/ wie nicht: So ist doch hieoben außgeführt/ daß dieselbigen nicht durch der Beclagen Vorfahren verursachen/ oder gewaltsame entwehrung/ sondern der Geistlichen selbst engenes vornehmen/ & facto proprio in andere Händ gerathen/ vnd gleichsam gutwillig vbergeben worden/ Possessorio aurem recuperandæ experiri nequit, qui facto proprio possessionem amisit, *Menoch. de recup. poss. rem. 1. n. 298 Cephal. conf. 100. n. 28. lib. 1. Dec. conf. 449. num. 31. & 32. Cacheran. decis. 47. n. 4.* Atque hanc doctrinam etiam in materia Ecclesiastica locum habere, in terminis tradit Cardinalis Mantica, *in Decis. Rot. Rom. Noviss. decis. 332. n. 1 & seq.* ubi de dimissione possessionis Monasterii & Ecclesia agit; Et addit, hoc etiam obtinere, licet quis ex metu renunciaverit, vel possessionem tradiderit, *Elegant. Natta. conf. 386. n. 1 & 2.*

Was nun bißhero theils auß verloffener geschicht/ zum theil auch auß dem grund der Rechten/ mit etwas weiterer Deduction vermeldet vnd eingeführt worden/ daß gibt gnugsame Nachrichtung/ wie auch die narrata Mandat anzusehen/ vnd was von denselbigen zuhalten: dann daß in Anno 1579. die Geistlichen zu den entsetzten Stifften vnd Kirchen dergestalt nicht restituirt worden/

§

wie

wie in Mandato vorgeben vnd angezogen/das ist hieoben auß den Alten Actis Clärlich dargethan: was es auch mit dem Vertrag de Anno 1549. für eine beschaffenheit habe/ deswegen ist ebenmäßig bereits gründlicher bericht beschehen/ wie dann nicht weniger auch vmbständlich beygebracht/ auß was grund vñ Ursachen sich E. C. Raht der Statt Straßburg / der deserirten Pfarr Kirchen/wider angenommen/die zuvor viel Jahrlang darinnen Exercirte Religion wider reallumirt, vnd die sachen in vorigen Standt gerichtet: Vnd das demnach der Beclagten Vorfahren/das Exercitium der alten Religion nicht außgemustert/ als welches bereits zuvor an solchen orten erloschen vnd verfallen gewesen: Theils aber noch in etlichen andern Closter Kirchen vbrig/ vnd biß dato in seinem Elle verbliben.

Das aber auch erzehlt vnd geclagt würdt/ als ob keine Bürger zu Straßburg angenommen wüorden/ so der Röm. Catholischen Religion beypflichtig; da wöllen die Beclagten darfür halten/das ein Hoch: vnd Ehrwürdig Thum Capitul/ als die Herrn Elägere/ solches Politischen wesens/ vñnd was der Weltlichen Jurisdiction vnd Obrigkeit bey der Statt Straßburg anhängig/ sich nicht zobeladen: Sondern gleich wie allen vnd jeden Ständen im Reich/von beyden Religionen frey gestellt/nach ihrem beliebten Vnterthanen vnd Bürger anzunehmen/oder dieselbigen abzuweissen; Also haben die Beclagten sich solcher Freyheit ebenmäßig/ohne hoher Stifft vnd mennig! ichts hinderung zugebrauchen/wiewol sich auch dieses nicht befinden würdt/ das gar keine Bürger von der andern Religion zu Straßburg angenommen oder geduldet werden/ dieweil kündtlich/ das vielen vnterschiedlichen Personen/ auch theils noch vor kurzer zeit/ das Bürgerrecht bewilligt worden / vnangesehen man wol gewußt/das sie der alten Religion zugethan wie dann dieselbigen vnd alle andere/ so in der Statt wonhaft/ in gutem Frieden/vñ ohn einige beschwerung daselbsten geduldet werden.

Das aber die letztere zeit hero/ bey der Statt Straßburg/ in  
auch

annehmung der Burger / etwas fleißigere Auffſicht gebraucht worden / das kan deſto weniger für vnbilllich erachtet werden / die weil die ſehr ſtrenge / harte vnd vngütliche Procedurn, welche bey Röm. Catholiſchen Orten vnd Reichs Stätten / vnd inſonderheit in der Nachbarſchafft vmb ſolche Statt herum / in dergleichen Fällen vorgehen / genugsam bekandt: In dem nicht allein kein einiger Burger auffgenommen würde / ſo ſich zu der Augſpurgische Confession bekent / ſondern es werden auch ſehr ſcharffe Religions Eydt verfaßt / auff welche ein jeder angehender Burger ſich leiblich verpflichten / oder deß Burgerrechts entzihen muß / Ja es werden etlicher orten die Kinder ihres Burgerrechts / ſo ſie von ihren Eltern ererbt / auß dieſer einigen vrsach privirt vnd entſetzt / daß ſie die Lehr der Augſpurgischen Confession angenommen. Mit was rigör, ſcharffe vnd vnarmherzigkeit auch die ſenigen Evangelische Burger / dem Religionsfrieden geſtracks zuwider tractirt werden / ſo ſich in Catholiſchen Stätten auffhalten / daß bezeugt die trawrige erfahrung / vñ legen es die gar friſche vñ noch täglich vorgehende beſchwerliche Exempla, genugsamb für Augen / vñ würd allem vnzweiſſelichen vermuthen nach / kein Statt im ganzen Reich zu finde ſein / ſo der Röm. Catholiſchen Religion beygethan / welche ſich in annehmung der Burger / oder auch in andere weg gegen den Augſpurgischen Confessions Verwandten der geſtalt erzeigen thete / wie es die Herrn Impetranten bey der Statt Straßburg deklidern vñ gern angeordnet haben woltten: Diweil nun dieſe beyde Religionen im Reich pari paſſu vortgehen / vñnd was bey der Einen für recht vnd billich geachtet wärdt / der Andern ebenmäßig verſtattet vnd gut geheiffen werden ſolle / So wollen die Beclagten nit verhoffen / das ihñ von den Herrn Impetranten daß ſenige ſolle zugemühet werde / deßwegen Ihrer Hochfürſt. Durchl. Fürſt. Gn. vnd Gn. nicht allein kein action vñ rechtmäßige anſprach gegen den Beclagten gebürt; Sondern welches auch bey dero Glaubensgenossen ſelbſten nicht obſervirt

vnd in acht genommen/sondern das gerade Contrarium auff das  
eyfferigste vortageset würdt.

Gleichmäßige beschaffenheit hat es auch mit dem/ daß von  
Einem Rhat der Statt Straßburg keine Catholische zu ehren  
vnd Aemptern befördert werden/wie in dem Mandato ge. lagt  
vnd angezogen. Dann gleich wie ein Hoch: vnd Ehrwürdig  
Lohni Capitul verhoffentlich nicht gewillt sein würdt/die Statt  
Straßburg / als einen ( wiewol geringfügigen ) Stand des  
Reichs/ der dem Stifft Straßburg nicht vnterworffen/ mit eini-  
ger Maßgebung zubeschweren/wie vnd mit was Personen sie ihr  
Regiment vnd andere Aempter zubestellen/ So hat es auch mit  
erferung dergleichen stellen bey offtbesagter Statt ( wie zweiffels  
ohne den Herrn Gegenth. ihn selbstn nit vnwissend) dieses Vhrs  
alte herkommen/daß die Rhatsverwanten auff den Jünfften von  
dem größern Burgerzath/ oder den dreyhundert Schöffen er-  
wöhlt vnd verordnet werden / welche dann ein freye vnbefristete  
Waal vnd zugleich ihre scharffe Juramenta haben/ bey denen sie  
verbleiben/ vnd ihnen Krafft ihrer Freyheiten / vnd Municipal  
Articul nicht vorschreiben lassen/ was für Personen sie in solche  
Waal bringen sollen / gestalten abermahl solcher modus bey an-  
dern/ vnd insonderheit den Stätten der alten Religion zuge-  
than/gar nicht vngewohnt/sondern in täglicher vbung ist/vnd das  
selbstn ebner massen/ keinem Evangelischen Burger der zutritt  
zu ehren/vnd andern Aemptern/im wenigsten verstatet würdt.

Was dann Schließlichen die Petita vnd begehren betrifft/  
so die Herrn Clägere an E. Keyf. Mayst. bittlichen gelangen  
lassen/vnd dannenhero dem aufgangenen Keyf. Proceß pra-  
ceptivè angeheffet / auch Krafft dero selbigen / den Beklagten  
auffgelegt / vnd pœnaliter anbefohlen worden / solchen vnters-  
chiedlichen Puncten/ sampt vnd sonders gehorsamblich zuge-  
leben; So wollen zuvorderst die Beklagten nicht zweiffeln/ E.  
Keyf. Mayst. werden selbstn Allergnädigst vermercken können/  
daß die selbigen allzuweit extendirt vnd also beschaffen/daß Sie

ex

ex ipsi Mandati præmissis & mediis petendi sich nicht füglich  
infern vnd schliessen lassen.

Dann daß Erstlichen begert worden / daß die Beclagten  
alle von ihren Vorfahren eingezogene Thumb: Kirchen vund  
Pfarren/ mit allen ihren Einkommen/ Recht vund Gerechtig-  
keiten zc. vollkommenlich restituiren, erstatten vund alles in den  
jenigen stande/ wie es vor vnd nach dem auffgerichteten Religions-  
frieden gewesen/ widerumb stellen sollen zc. daß were diametrali-  
ter, wider eben daßjenige Fundament/ welches die Herrn Clägere  
selbsten in dieser Sachen pro maximâ. an die spizen stellen/ vnd  
ihr ganz. Clag darauß vornemblich gründen/ Nemblich n/ den  
heilsamen Religionsfrieden/ in welchem/ im g. Dieweil aber zc.  
haiter vnd klar versehen/ daß es bey der Verordnung / wie es ein  
jeder Standt mit den eingezogenen/ vnd allbereit verwandten  
Stiffen/ Kirchen/ Clöstern vund andern Geistlichen Gütern ges-  
macht/ allerdings gelassen/ vnd dieselbigen Stande derenthals-  
ben/ weder inn: noch außershalb Rechten besprochen oder ange-  
fochten werden sollen.

Dieweil dann alle vnd jede Thumb: Kirchen vund Pfarren/  
samt dem Gottesdienst in der Statt Straßburg viel Jahr vor  
dem Religionsfriden reformirt, geändert/ vnd (wie offte gemeldt)  
dergestalt in die hundert Jahr besitzlich hergebracht worden; So  
können vnd sollen ihnen die Beclagten nimmermehr die gedanken  
machen/ daß Ihr/ der Herrn Impetranten Intention vnd mey-  
nung seye/ wider solche klare hochbethewerte Reichs Sazung/  
vnd C. Keyf. Mayst. selbst eigene darauß gestellte: oft viderholte  
Keyf. zusaagungen Synccerationes, Erbieten vnd versicherungen/  
Sie die Beclagten/ mit solchen vnbeständigen Clagen vnd Ans-  
muthungen zu prægravirn vnd zu beschwären: Wie dann auch  
sehr hart vnd beschwärtlich zuvernehmen were/ wann vmb etlicher  
wenig Personen willen/ so in der Statt Straßburg sekhafft/ vnd  
der Alten Religion etwan zugethan sein möchten/ so viel Kirchen  
vnd

vnd Gotteshäuser ganz umbgekehrt/ Verändert/ vnd mit einem andern Gottesdienst besetzt: Hingegen aber so viel tausend Personen ihrer Seelenwend entsetzt / vnd von ihrer bisshero ample- Airten vnd gefastet: auch im H. Reich publicâ sanctione approbirten Glaubensbekandnuß allerdingen Vertrungen werden solten.

Was aber in specie, die jenigen Drey Kirchen belangt/ derenwegen in Anno 1549. ein handlung vorgangen: zum fall auff der gegenseiten/allein die selbigen solten verstanden werden ( wie man dann Beklagten theils nimmermehr gedenccken kan / daß dieses petitum auff die vbrigen: lang vor dem Religionsfrieden geändert/ vñ bisshero beständig ingehabte Kirchen/ gemeint sein könne) So ist hieoben speciatim aufgeführt/ was es mit solcher geduld/ oder bewilligung der andern Lehr/ wie auch darauff erfolgter einraumung der Kirchen/ für ein eygentliche bewandnuß gehab: wie lang diese selbige gewehrt/ vnd was gestalten die Herrn Gegentheil/ vñnd dero Hochgeehrte prædecessoren, sampt der Geistlichkeit selbst/ von denselben die Hand abgezogen / auß was erheblichen bedenccken vñnd motiven auch/ Ein Rath der Statt Straßburg auff begehren vñnd antreyben der allgemeinen Burger schafft/ deroselben sich wider vnterzogen/ vnd solche nunmehr in die 70. Jahr/ in ruhigem/ vnwidersprochenem/ theils auch von den Herrn Gegentheil/ vñnd ihren Vorfahren selbst ipso facto approbirten besitz/ beständig erhalten/ auch scientibus & patientibus Dominis Episcopis & Reverendissimo Capitulo, bereits völlig vnd eygenthumblich/ præscribirt vnd verjhärt habe: vnd daß daß solche vorgenommene handlungen dem auffgerichteten Religionsfriden nicht vngemes oder entgegen seyen: wie dann den Herrn Elägern selbst auch dieses bekandt/ daß die Kirchen Ornat/ vnd andere zugehörungen/ von den Beklagten nicht eingezogen/ sondern ihnen den Stifften in handen gelassen worden: darauff nothwendiglich auch folgen muß

muß/dz ein solche gesuchte restitutio plenaria diß ortß/vñ da kein  
destitutio oder dejectio vorhergangen/vngütlich gesucht werde.

Betreffend die Burger vñ Inwohner der Statt Straßburg/  
vnd daß denselbigen der freye zutritt zu dem Exercitio Catholi-  
scher Religion verstattet werden solle: Ist solches begehrt der Br-  
sachen freünd zuvernehmen/dieweil biß auff gegenwertige zeit/kein  
einiger Mensch bey dem Magistrat zu Straßburg erschienen/der  
etwas dergleichen gesucht vnd angebracht: Es können die Beklag-  
ten auch nit wol ermesßen/daß bey den Herrn gegentheil selbstn/  
so gethanes begehren von Burgern vorkommen/dieweil doch biß  
dato jederweiln die mittel vorhanden gewesen/daß solche Bur-  
ger vnd Inwohner/so der andern vnd Alten Religion zugewandt/  
ihre Geistliche vbung/inn: oder außershalb solcher Statt auch ha-  
ben vnd verrichten können: Es erkennen sich auch die Beklagten  
nit befugt/viel weniger seind Sie gewillt/den Herrn Elägern für  
ihre hohe Personen ane vbung ihrer Religion einigen eintrag zu-  
thun/wann Sie dieselbige allein an ort vnd enden verrichten vnd  
vornehmen/ da sie es hergebracht/ vñnd es ohne Präjudiz vnd  
nachtheil der Beklagten/ habender rechtmäßigen possession bes-  
sehen kan/wie dann Sie die Beklagten ins gemein auch dieses  
nicht gern gestatten wolten/ daß außershalb Rechts von ihnen  
oder den ihrigen jemand/wer der auch were/Geist:oder Weltlich/  
mit der that beschwerdt/betrübt oder angefochten werden solte:des-  
stweniger von nöten gewesen/diese vnd dergleichen puncten/per  
viam Mandati zuerlangen vnd richtig zumachen; Devorab dies-  
weil auch die jenige Geistlichen Personen / so sich bißhe oin  
der Statt Straßburg aufgehalten/ den Beklagte verhoffentlich  
selbstn das ware zeugnuß geben müssen/ das Sie das selbstn chr-  
lich/fridlich/gütlich vnd also tractirt werden/ daß Sie sich zube-  
schweren eyrige fugsame vrsach nicht haben können.

Wann dann/Allergnädigster Keyser vnd Herz/E Keyf. Mayst.  
aus allem dem senten/ so bißhero nach der länge Excipiendo  
gründlich angebracht vnd außsündig gemacht worden/ neben an-  
deren

deren erhebliche Fundamenten vñ einwendungen/ Insonderheit  
 auch dieses/ Allernädigst zuvernehmen/ daß die Beklagten bey  
 ihrem gansen Stattwesen/ grössern theils/ in bey nahe hundert  
 Jährigem besitz vnd obung der Augspurgischen Confession, vnd  
 darinn gegründter Religion seyen/ Vnd da auch je/ die/ zur zeit  
 des Inserims vorgeloffene kürze änderung in den offrt: vnd vielbe-  
 nannten Dreyen Kirchen bey solcher hundert Jährigen possession  
 dergestalt angesehen werden solte/ daß solche Kirchen darinnen  
 nicht begriffen/ nicht destoweniger doch/ Sie die Beklagten eines  
 rechtmässigen ruhigen vnd titulirt n Besizes von 70. Jahren  
 hero/ so viel mehrgedachte Kirchen belangt/ sich zuerfreuen/ bey  
 deme Sie auch vermög aller Recht billich gehandhabt/ vnd dar-  
 wider nicht beschwerdt werden sollen: In dem vbrigen auch es mit  
 den narratis Mandati, ein solche beschaffenheit hat/ wie bey einem  
 vnd dem andern Puncten mit mehrern deducirt vnd darge-  
 than/ vnd vber solches die ansehnlichen kräftigen vnd vnumstöß-  
 lichen Vertragshandlungen/ vnd beaydigte Reversirungen an  
 dem hellen tag. So wollen sich Beklagte Meister vnd Rhat der  
 Statt Straßburg Allervnderthönigst getrösten/ E. Keyf. Mayst.  
 werde solche ihre beständige Exceptionen, vnd Einreden/ Allers-  
 gnedigst beherrigen/ vnd solchem nach nit gemeint sein/ diese des  
 H. Reichs gehorsame Statt/ vnd dero getrewe liebe Burger-  
 schafft/ mit einem solchen schweren Gewissenslast beladen zulass-  
 sen/ sondern vielmehr neben andern eingeführten rechtmässigen  
 bedencen/ auch der schuldigsten Treu vnd devotion, damit E.  
 Keyf. Mayst. dieselbige zugethan/ so wol auch der Allervnderthes-  
 nigsten/ auffrichtigen vñ vnverdrossenen dienste/ so Sie dero selb-  
 gen/ vñ dem H. Reich/ noch färters lassen kan/ auch nach möglich-  
 keit zu praktirn erbietig vnd willig ist/ sich in Keyf. Gn. erzuernern/  
 Sie bey ruhigem wolstande in Geist: vñ Weltlichen sachen Allers-  
 gnedigst verbleiben lassen. Vnd hierauff daß außgewürckte Keyf.  
 Mandat (zum fall je E. Keyf. Mayst. kein bedencen tragen solten/  
 in dieser sachen der Richterlichen Cognation sich zu vnterziehen)  
 wideru. n. b.

widerumb Allernädigst cassirn vnd auffheben/Idque refusis re-  
fundendis. Darumb daß der Beklagten Anwald Allervnterthes-  
migt gebetten/vnd vber solchem allem/auch was sonst noch wei-  
ter dieser sachen zum vorstand Beklagten theils petirt vnd gesucht  
werde könnte oder möchte/E. Keyf. Mayst. Höchst Adeliges Mits  
Richterliches Ampt/ gehorsamsten besten fleisses angeruffen ha-  
ben will.

Mit vorbehalt aller Rechte  
lichen beneficien vnd  
gutthaten

**Bevlag Num. 1. ist der Hagenawische Vertrag/ Man-**  
**daticum clausula vber der streittigen Sachen/ daß Bistumb**  
**vnd Thumb Stifte Straßburg anlangende/zwischen allerseits inrer**  
**effiren/auffgerichte den 12. Novemb. alten Calenders**  
**Anno 1604.**

**S** Bwissen vnd kundt seye hiemit. Nach dem nun  
mehr vor zwanzig Jaren/ auff dem hohen Stifte Straß-  
burg ein hochschädlicher Zweyspalt vnd Trennung zwis-  
schen den Römischen Catholischen vnd Augspurgischer Confes-  
sion Religions Verwandten Thumb Herren vñ Capitularen sich  
erhaben/ also daß jeder theil sein sonder Capitel gehalten/ auch  
nach absterben Weyland Herren Bischoff Johansen/ re. hoch-  
löblicher Gedächtnuß/ zu einer sonderbaren Wahl gegriffen/ die  
Catholische Herren den Hochwürdigsten / Durchleuchtigen /  
Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herrn Carolen Cardinaln  
zu Lothringen/ re. zum Bischoff: die Augspurgischer Confessions  
verwandte Herren aber / den Durchleuchtigen / Hochgebornen  
Fürsten vnd Herren / Herren Johann Georg Marggraffen zu  
Branden

v.

G

Branden